Stadt Hameln
Abt. 57 Forst
Tel.: 05151 202 3026
Handy: 0171 5344951
Mail.: forst@hameln.de

Vertrag
über die Erteilung eines Jagderlaubnisscheins zwischen

1. Adressdaten des Jagderlaubnisscheininhabers

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Telefonnummer Festnetz	Mobil
E-Mail	FAD Nummer

im folgendem
Jagderlaubnisscheininhaber genannt

und

der Stadt Hameln (Stadtforstamt)
vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausplatz 1
31785 Hameln

§1

(1) Die STADT HAMELN erteilt dem Jagderlaubnisscheininhaber für den Zeitraum vom **01.04.2021 bis zum 31. 03.2027** die Erlaubnis, die Jagd in einem Pirschbezirk auszuüben.
(2) Der Name des Pirschbezirks lautet: Basberg Nr. 8.1 und 8.2
(3) Die Grenzen des zugewiesenen Pirschbezirks sind auf der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist, eingezeichnet.
(4) Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit des eingezeichneten Pirschbezirkes wird nicht geleistet.
(5) Der Jagderlaubnisscheininhaber verpflichtet sich, anfallendes Fallwild, auch im Bereich der befriedeten Bezirke, die auf einer Karte dem Revierteil zugeordnet sind, zu bergen und zu entsorgen.

Stadt Hameln
Abt. 57 Forst
Tel.: 05151 202 3026
Handy: 0171 5344951
Mail.: forst@hameln.de

§ 2

(1) Für die Erteilung dieser Jagderlaubnis ist folgendes jährliches Entgelt in € zu zahlen (nachfolgend „***Jagdentgelt***“ genannt):

Nutzung	Größe	Entgelt € je ha	Entgelt
Wald	156,5 ha	€/ha	
Feld	37,5 ha	€/ha	
Wasser	5 ha	€/ha	
befriedete Bezirke	11,5 ha	0,- €/ha	
		Summe €	
		Mindestabschuss +20% -Vergütung	(-336,13 €)
		Zwischenergebnis	
		19% MwSt.	
		Jagdentgelt €	

(2) Das Jagdentgelt ist **jährlich bis zum 10. April** an die Stadtkasse Hameln zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Zeitpunkt des Zahlungseinganges maßgeblich.
Bankinstitut Sparkasse Hameln-Weserbergland.
IBAN DE04 2545 0001 0000 0016 36
Verwendungsnachweis: „Jagdentgelt FAD Nr.:

(3) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen von jährlich 5% über dem jeweiligen Basissatz nach § 247 BGB i.V. m. § 288 BGB zu entrichten.

(4) Verändert der Landkreis Hameln-Pyrmont die Jagdsteuer (Kreissteuer), wird das Jagdentgelt angeglichen. Gleiches gilt für den berufsgenossenschaftlichen Jagdbeitrag.

(5) Dem Jagderlaubnisscheininhaber ist bekannt, dass die Grenzen des Pirschbezirkes während der Vertragslaufzeit sich verändern können, was zu einer nicht unwesentlichen Veränderung der Größe des Pirschbezirkes führen kann. Der Grund dafür ist, dass Flächen aus benachbarten Jagden an- bez. abgegliedert werden. Der Jagderlaubnisscheininhaber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass eine solche Veränderung – unabhängig vom Ausmaß der Flächenveränderung – die Existenz und die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Das Jagdentgelt wird in diesem Fall anhand der veränderten Flächengröße neu berechnet. Das neu berechnete Jagdentgelt ist auf das laufende Jagdjahr bereits anwendbar. Der Teil des bereits bezahlten Jagdentgeltes, der über dem neu berechneten Jagdentgelt liegt, wird bei dem nächsten fälligen Jagdentgelt gutgeschrieben. Findet eine Veränderung im letzten Jagdjahr der Vertragslaufzeit statt, wird der zu viel bezahlte Teil des Jagdentgeltes auf Antrag des Jagderlaubnisscheininhabers zurückerstattet.

§3

(1) Der Jagderlaubnisscheininhaber verpflichtet sich, den als **Anlage 2** zu diesem Vertrag ausgestellten Jagderlaubnisschein bei der Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und ihn zusammen mit dem gültigen Jagdschein auf

Stadt Hameln
Abt. 57 Forst
Tel.: 05151 202 3026
Handy: 0171 5344951
Mail.: forst@hameln.de

Verlangen den Jagdschutzberechtigten vorzuzeigen. Nach Ablauf, Kündigung oder Widerruf dieses Vertrages ist der Jagderlaubnisschein zurückzugeben.

(2) Die Beteiligung von Jagdgästen darf nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Hameln erfolgen. Die Ausstellung von bis zu zwei Jagderlaubnisscheinen durch den Jagderlaubnisscheininhaber ist nach Rücksprache mit der Stadt Hameln gestattet.

§4

(1) Die erteilte Jagderlaubnis ist nicht übertragbar. Sie erstreckt sich auf die von der Unteren Jagdbehörde genehmigten Abschüsse, einschließlich dem keinem Abschussplan unterliegenden Schwarzwild und Niederwild. Füchse werden im Stadtwald nicht geschossen und sind ganzjährig zu schonen.

(2) Die Stadt Hameln legt bei wiederkäuendem Schalenwild zum 01.04. eines jeden Jahres einen Mindestabschuss fest. Dieser kann in den Pirschbezirken der Stadt Hameln aus waldbaulichen oder jagdlichen Gründen jährlich schwanken. Der Jagderlaubnisscheininhaber wird über den Mindestabschuss wie folgt informiert: In der Kopfzeile der jährlich von der Stadt Hameln herausgegebenen Streckenliste. Die Streckenliste ist als **Anlage 3** beigefügt.

(3) Abgegebene Schüsse hat der Jagderlaubnisscheininhaber unverzüglich der Stadt Hameln zu melden.

(4) Erlegtes Wild hat der Jagderlaubnisscheininhaber in die Streckenliste fortlaufend einzutragen. Zum Ende eines jeden Vierteljahres sowie am 31.01. und 30.3. eines jeden Jahres ist die Streckenliste der Stadt Hameln vorzulegen.

(5) Das Eigentum am Wildkörper und an der Trophäe wird an den Jagderlaubnisscheininhaber übertragen. Das erlegte Wild verwertet der Jagderlaubnisscheininhaber auf eigene Rechnung.

(6) Erfüllt der Jagderlaubnisscheininhaber den in der Streckenliste aufgeführten Mindestabschuss nicht, kann in dem darauf folgenden Jagdjahr die Stadt Hameln jagdliche Maßnahmen in Form von Einzeljagden oder Gesellschaftsjagden durchführen. In diesem Fall hat der Jagderlaubnisscheininhaber keinen Anspruch auf das Wildbret und die Trophäe. Bei wiederholter Nichterfüllung des Mindestabschusses ist die Stadt Hameln berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich, fristlos zu kündigen.

(7) Wenn der Mindestabschuss um 20% überschritten wird, erhält der Jagderlaubnisscheininhaber für das darauf folgende Jagdjahr eine Vergütung von 400,-€ incl. MwSt. Die genaue Anzahl der Stücke steht in der Kopfzeile der Streckenmeldung. Die Vergütung wird auf das Jagdentgelt, des darauf folgenden Jahres angerechnet. Eine Vergütung wird nicht ausgezahlt wenn das Vertragsverhältnis endet.

(8) Der Jagderlaubnisscheininhaber verpflichtet sich an der jährlich stattfindenden Gesellschaftsjagd teilzunehmen. Termin und Durchführung geschieht in enger Absprache mit der Stadt Hameln. Die Durchführung und Haftung obliegt dem Jagderlaubnisscheininhaber.

(9) Damwild ist als Standwild aus waldbaulichen Gründen nicht erwünscht. Jegliches Vorkommen von Damwild ist daher der Stadt Hameln sofort zu melden und der genehmigte Abschuss im Rahmen der jagdgesetzlichen Bestimmungen unverzüglich durchzuführen.

Stadt Hameln
Abt. 57 Forst
Tel.: 05151 202 3026
Handy: 0171 5344951
Mail.: forst@hameln.de

§ 5

(1) Die Erstellung jagdlicher Einrichtungen, insbesondere von Ansitzeinrichtungen und die Durchführung der mit der Jagdausübung verbundenen Hegemaßnahmen (z.B. Kirrungen, Luderplätze) sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Hameln zulässig.
(2) Der Jagderlaubnisscheininhaber verpflichtet sich, für die einwandfreie bauliche Beschaffenheit aller jagdlichen Einrichtungen auf eigene Kosten Sorge zu tragen und die Vorschriften der Berufsgenossenschaft beim Bau und der Unterhaltung zu beachten. Bis zum 01.05. eines jeden Jahres muss eine Überprüfung stattfinden. Die Ergebnisse sind der Stadt Hameln schriftlich zu melden.
(3) Material für den Bau der jagdlichen Einrichtungen kann in Selbstwerbung genutzt werden.
(4) Sind die Einrichtungen mit dem Grund und Boden verbunden, dann gehen diese in das Eigentum der Stadt Hameln über. Bewegliche Einrichtungen bleiben im Eigentum des Jagderlaubnisscheininhabers.
(5) Im Falle eines Wechsels können zwischen dem alten und dem neuen Jagderlaubnisscheininhaber individuelle Abstandszahlungen vereinbart werden.
(6) Stände für Bewegungsjagden sind nur auf Kanzeln, Leitern oder Drückjagdböcken vorzuhalten. In begründeten Sonderfällen und nur mit Zustimmung der Stadt Hameln können Stände auch ebenerdig ausgewiesen werden.

§ 6

(1) Der Jagderlaubnisscheininhaber wird durch die von der Stadt Hameln auszustellende Fahrerlaubnis das Befahren gesperrter Wege (Zeichen 250 StVO) unter Auflage strengster Zurückhaltung und Selbstdisziplin mit seinem Kraftfahrzeug gestattet. Erholungssuchende reagieren erfahrungsgemäß besonders sensibel auf Fahrzeuge in gesperrten Bereichen.
(2) Der Stadtwald ist die grüne Lunge Hamelns. Die Flächen der Stadt Hameln werden in hohem Maße von Erholungssuchenden frequentiert. Diese Belange haben Vorrang. Bei der Jagdausübung ist darauf besonders Rücksicht zu nehmen. Dieses gilt besonders beim Befahren der, für die Öffentlichkeit gesperrten Waldwege. An Hauptbesuchszeiten wie an Sonn- und Feiertagen ist auf eine Befahrung bzw. Bejagung zu verzichten.
(3) Verstöße Dritter gegen das Nds. Gesetz über dem Wald und die Landschaftsordnung sowie die StVO sind der Stadt Hameln unverzüglich zu melden. (Verdächtige Personen, Datum, Uhrzeit, Kfz.-Kennzeichen usw.).

§ 7

(1) Die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes obliegt ausschließlich der Stadt Hameln .
(2) Dem Jagderlaubnisscheininhaber/in ist **untersagt**, wildernde Hunde und Katzen zu töten.

Stadt Hameln
Abt. 57 Forst
Tel.: 05151 202 3026
Handy: 0171 5344951
Mail.: forst@hameln.de

§ 8

(1) Der Jagderlaubnisscheininhaber verpflichtet sich, die in den Grenzen des zugewiesenen Pirschbezirkes auftretende Wildschäden auf seine Kosten zu ersetzen, ausgenommen die Waldflächen der Stadt Hameln und die befriedeten Bezirke. Die Stadt Hameln ist von allen Ansprüchen Wildschadengeschädigter freizuhalten.

§ 9

(1) Der Jagderlaubnisscheininhaber haftet für jegliche Schäden, die der Stadt Hameln oder Dritten im Zusammenhang mit ihrer Nutzung des Pirschbezirkes, insbesondere ihrer Jagdausübung entstehen. Er erklärt ausdrücklich, dass er die Stadt Hameln von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich evtl. Prozesskosten, freistellt.
(2) Der Jagderlaubnisscheininhaber erklärt ferner ausdrücklich, dass er gegenüber der Stadt Hameln und ihren Bediensteten auf sämtliche Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, die im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen, verzichtet. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Hameln, oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Hameln, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 10

(1) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Jagd oder Weidgerechtigkeit, das Überschreiten der Abschußvorgabe (mithin Erlegen nicht freigegebenen Wildes), der Verlust des Jagdscheins oder die wiederholte Nichterfüllung des Mindestabschusses nach § 4 Abs. 6 dieses Vertrages.
.

§ 11

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
(2) Ansprechpartner bei der Stadt Hameln ist der Leiter des Stadtforstamtes, Herr Carsten Bölts

§ 12

(1) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam. Gleiches gilt, soweit sich herausstellt, dass dieser Vertrag lückenhaft ist.
(2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am

Stadt Hameln
Abt. 57 Forst
Tel.: 05151 202 3026
Handy: 0171 5344951
Mail.: forst@hameln.de

nächsten kommt was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den betreffenden Punkt richtig bedacht hätten.

Hameln, den _____
Datum

_____
Jagderlaubnisscheininhaber

Hameln, den _____
Datum

Im Auftrag

_____
Stadt Hameln
vertreten durch den Oberbürgermeister
I.A. Bölts

Termin	Was	Zuständigkeit
01.04.	Streckenliste mit Mindestabschuss	Stadt Hameln
10.04.	Zahlung des Jagdentgeltes	Jagderlaubnisscheininhaber
31.07.	Vorlage der Streckenliste	Jagderlaubnisscheininhaber
01.05.	Überprüfung der Jagdeinrichtungen	Jagderlaubnisscheininhaber
31.10.	Vorlage der Streckenliste	Jagderlaubnisscheininhaber
31.01.	Vorlage der Streckenliste	Jagderlaubnisscheininhaber
31.03.	Vorlage der Streckenliste	Jagderlaubnisscheininhaber